



Lärmsanierung von Gemeindestrassen

Merkblatt

Ein Leitfaden für Gemeinden

Lärmsanierung von Gemeindestrassen: Frühzeitige Planung ist notwendig

Die Immissionsgrenzwerte für Strassenlärm werden auch im Kanton Luzern an vielen Gemeindestrassen überschritten. Gemäss Lärmschutzverordnung sind die Gemeinden verpflichtet, solche Strassen zu sanieren. Sie erhalten dafür vom Bund einen Beitrag, jedoch nur wenn sie ihre Sanierungsprojekte bis 31. März 2018 abschliessen. Danach gewährt der Bund keine Beiträge mehr, die Gemeinden müssen ihre Strassen jedoch in jedem Fall sanieren.

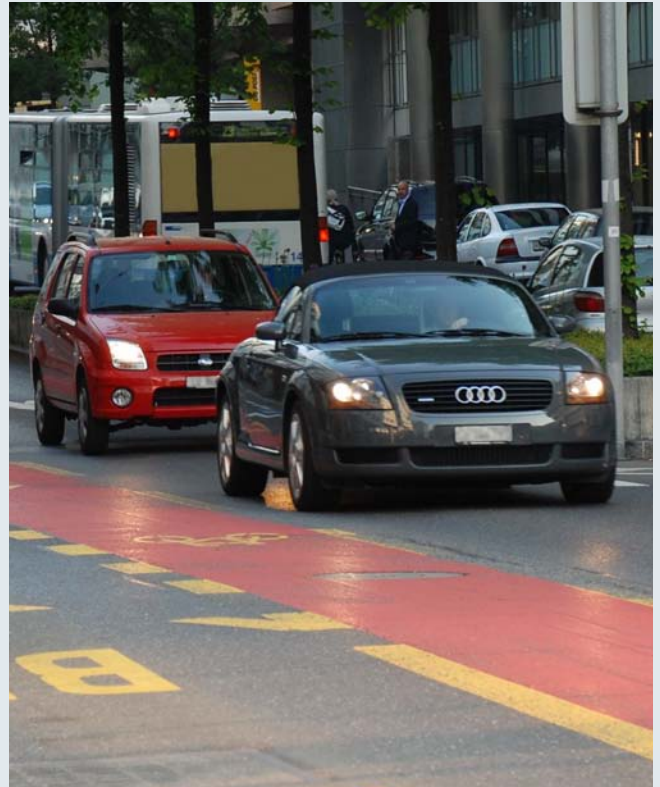
Eine Sanierungspflicht besteht für Gebäude, die vor 1985 gebaut worden sind oder deren Parzelle vor 1985 erschlossen worden ist. Für sie besteht eine Sanierungspflicht, wenn der Immissionsgrenzwert (IGW) bei Fenstern von lärmempfindlichen Räumen überschritten wird.

Nach Einschätzung unserer Dienststelle sind Gemeindestrassen von 39 Gemeinden mit hoher Wahrscheinlichkeit sanierungsbedürftig. Diese Gemeinden müssen nun abklären, welchen Sanierungsbedarf die einzelnen Strassenabschnitte haben.

Sanierungsbedarf bestimmen

Zur Bestimmung des Sanierungsbedarfs sind folgende Angaben hilfreich: Bei Tempo 50 und einem Strassenabstand von 10 Meter ist in einer Wohnzone (ES II) von einem Sanierungsbedarf auszugehen, wenn das tägliche Verkehrsaufkommen (DTV) 1'900 und mehr beträgt, in einer Mischzone (ES III) bei einem DTV ab rund 5'900 Fahrzeugen (siehe Grafik). Bei höheren Geschwindigkeiten, einem kleineren Strassenabstand oder Steigungen ist eine Sanierung bereits bei weniger Verkehr notwendig.

Wenn die Gemeinde annimmt, dass ein Sanierungsbedarf besteht, wird der tatsächliche Bedarf mit einer Verkehrszählung (Seitenradarmessung) bestimmt.



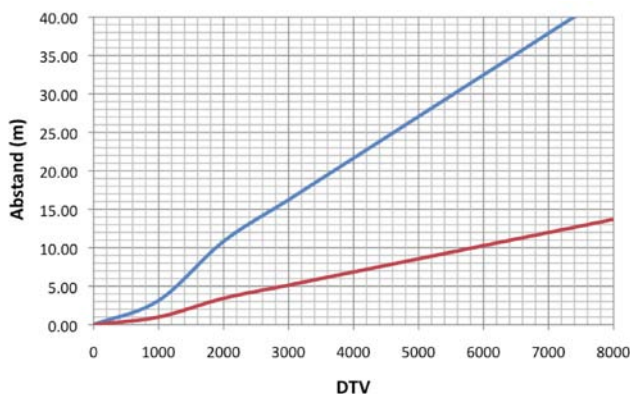
Beitragsmodell Schallschutzfenster

Grundsätzlich ist die Gemeinde als Strasseninhaberin erst bei Überschreitungen des Alarmwertes verpflichtet, Schallschutzfenster vollumfänglich zu finanzieren.

Das Beitragsmodell des Kantons Luzern, das bei der Sanierung von Kantonsstrassen zur Anwendung kommt, sieht Kostenbeiträge über die gesetzliche Pflicht hinaus vor und gibt damit einen Anreiz zu einem besseren Schallschutz. Gemäss diesem Modell finanziert der Kanton Schallschutzfenster entlang von Kantonsstrassen anteilmässig bereits ab dem überschrittenen IGW der ES III, also ab 66 dB. Wenn der Immissionswert 66 dB beträgt, übernimmt der Kanton 20 Prozent der Kosten für das Schallschutzfenster, bei 67 dB sind es 40 Prozent usw. Bei Erreichen des Alarmwertes übernimmt der Kanton die Kosten vollumfänglich. Bei einer Überschreitung des IGW in einer ES II finanziert der Kanton Schallschutzfenster ebenfalls erst ab 66 dB.

Bevor eine Gemeinde mit dem ersten Lärmsanierungsprojekt (LSP) beginnt, muss sie bestimmen, wie ihr Beitragsmodell für allfällige Schallschutzfensterbeiträge aussieht. Unsere Dienststelle empfiehlt den Gemeinden, das Beitragsmodell des Kantons Luzern zu übernehmen.

Minimaler Abstand zwischen Strasse und Gebäudefront



Eigene Darstellung auf der Basis von Berechnungsmodell STL 86+ mit Steigung 0%, Geschwindigkeit 50 km/h, keine Reflexionen, Verteilung Verkehr gemäss Anhang 3 LSV

Rechtliche Grundlagen:

- Eidgenössische Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 (Stand am 1. August 2010)
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 (Stand am 1. August 2010)
- Kantonale Strassenverkehrsordnung (SRL 777) vom 9. Dezember 1986 (Stand am 1.6.2013)

Vollzugshilfen:

- Leitfaden Strassenlärm. Vollzugshilfe für die Sanierung. Stand: Dezember 2006. Umwelt-Vollzug Nr. 0637. Bundesamt für Umwelt, Bern.
- Leitfaden Schallschutzfenster. Fassung vom November 2006. Verkehr und Infrastruktur (vif) Kanton Luzern.

Erstellen des Lärmsanierungsprojekts (LSP)

Ein LSP beinhaltet die Prüfung von möglichen Lärmschutzmassnahmen an der Quelle, auf dem Ausbreitungsweg und am Gebäude. Die Gemeinde beauftragt ein Fachbüro mit der Erstellung des technischen Berichts. Der Bericht soll Angaben zu den Strassenemissionen und den Immissionswerten der belasteten Gebäude enthalten, zudem prüft das Fachbüro verschiedene Lärmschutzmassnahmen, beschreibt ihre Wirkung und Machbarkeit und erstellt eine Kosten-Nutzen-Analyse (WTI-Analyse).

Bei der Prüfung von Lärmschutzmassnahmen ist Folgendes zu beachten: Massnahmen an der Quelle (Temporeduktion, anderer Belag) haben erste Priorität. Massnahmen, die den Ausbreitungsweg des Lärms betreffen (z.B. Lärmschutzwand oder -wall), haben zweite Priorität. In dritter Priorität folgen Massnahmen am Gebäude (Wintergarten). Wenn sich eine Massnahme nach sorgfältiger Prüfung als untauglich erweist, muss dies ausführlich begründet werden. Der Einbau von Schallschutzfenstern gilt als Ersatzmassnahme und kommt erst zum Tragen, wenn sich alle anderen Massnahmen als untauglich erweisen.

Falls sich keine der geprüften Lärmschutzmassnahmen als machbar, zweckmässig und wirtschaftlich tragbar erweist und der IGW überschritten wird, kann die Gemeinde bei unserer Dienststelle einen Antrag auf Erleichterungen stellen.

Temporeduktion als Massnahme

Häufig ist die Geschwindigkeitsreduktion auf Gemeindestrassen eine wirksame und wirtschaftlich attraktive Massnahme, den Lärm zu verringern. Wenn diese Massnahme umgesetzt wird, braucht es ein Signalisationsprojekt und evtl. ein Bauprojekt für eine Strassenumgestaltung. Es ist deshalb frühzeitig mit der Prüfung zu beginnen.

Für die Temporeduktion ist in den meisten Gemeinden die kantonale Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) zuständig, d.h. die Gemeinde muss das Projekt mit vif koordinieren. Signalisations- und allfälliges Bauprojekt müssen parallel zum technischen Bericht erarbeitet und die Temporeduktion muss frühzeitig öffentlich aufgelegt werden, weil das LSP erst dann abgeschlossen werden kann, wenn der Umsetzung von Massnahmen zur Lärmreduktion nichts mehr im Wege steht.



Tempo 30 ist eine wirksame Massnahme, um den Verkehrslärm zu reduzieren.

Finanzierung der Massnahmen

Wo der IGW überschritten wird, kommen die Gemeinden für alle Massnahmen auf, die den Strassenlärm an der Quelle oder auf dem Ausbreitungsweg verringern. Auch der Einbau von Schallschutzfenstern wird von den Gemeinden bezahlt, wobei die Höhe des Beitrags vom gewählten Beitragsmodell abhängt.

Die Gemeinden werden vom Bund finanziell unterstützt, sofern das Projekt der Gemeinde die entsprechenden Richtlinien erfüllt und in die Programmvereinbarung mit dem BAFU aufgenommen worden ist (vgl. BAFU-Leitfaden Strassenlärm). Die Lärmsanierung ist bis 31. März 2018 abzuschliessen. Danach gewährt der Bund keine Beiträge mehr, die Gemeinden müssen ihre Strassen jedoch in jedem Fall sanieren.



Lärmschutzwände kommen erst in Frage, wenn sich Massnahmen an der Quelle als untauglich erweisen.

Vorprüfung durch den Kanton

Um Verzögerungen bzw. um eine zweite öffentliche Auflage zu vermeiden, geben die beiden Dienststellen uwe und vif bereits vor den öffentlichen Auflagen je eine Stellungnahme ab. So können allfällige Differenzen zu einem frühen Zeitpunkt diskutiert werden.

Die Zuständigkeiten der beiden Dienststellen sind so geregelt, dass uwe zu den geprüften Lärmschutzmassnahmen und zu allfälligen Erleichterungsanträgen Stellung nimmt, während vif zu einer geplanten Geschwindigkeitsreduktion sowie zum Signalisations- und zum allfälligen Strassenbauprojekt Stellung nimmt.

Zeitaufwand

In der Regel erstreckt sich ein LSP über zwei bis drei Jahre. Der effektive Zeitaufwand ist abhängig vom Umfang (Anzahl der zu bearbeitenden Strassenabschnitte und der Liegenschaften), von der Dauer der Verfahren sowie vom Umfang der zu realisierenden Massnahmen.

Kontakt

Umwelt und Energie (uwe) Kanton Luzern
Telefon 041 228 60 60
www.uwe.lu.ch
uwe@lu.ch

Ablauf eines Lärmsanierungsprojekts (LSP)

